SFE Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen

# Dokumentations- und Argumentationsdossier

## des Schutzverbandes der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen (SFE)

**zu den Plänen, den Militärflugplatz Emmen einer erweiterten zivilen Mitbenutzung zugänglich zu machen und ihm den Status Regionalflugplatz zu verleihen**

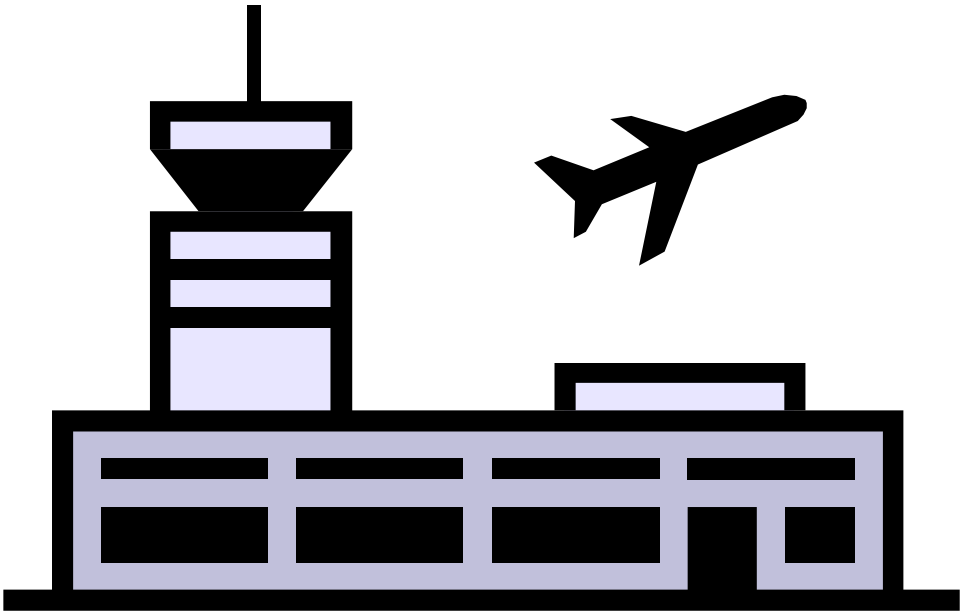

# Inhaltsverzeichnis


| | Seite |
|---|---|
| 1. Der Schutzverband (SFE) | 1 |
| 2. Leitsätze des SFE | 2 |
| 3. Kurzbeschrieb des Projekts IG Aviatik | 3 |
| 4. Aus dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) | 4 |
| 5. Stellungsnahmen zum SIL 2000 | 5 |
| 6. Mögliches Szenarium für den Flugplatz Emmen | 6 |
| 7. Der Schutzverband SFE setzt Grenzen (Argumentarium) | 7 |
| 8. So will der SFE seine Ziele erreichen | 8 |

# 1. Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen

## 1.1 Zweck

Der Verein „Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen“ (SFE) ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss mit dem Zweck, die Bevölkerung vor Immissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes Emmen zu schützen. Der SFE respektiert die Existenz des Militärflugplatzes im heutigen Betriebsrahmen.

Die Gründung des SFE erfolgte am 22. November 2000 im Restaurant Gersag in Emmenbrücke.

## 1.2 Organisation

Die Organe des SFE sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

**Vorstand 2001:**

**Co-Präsidium:** Fischer Roland, Bachtalen 25, 6020 Emmenbrücke, 280 18 09
Hafen Luzius, Sedelstrasse 22, 6020 Emmenbrücke, 260 58 45

**Kassier:** Lerch Peter, Sedelstrasse 21, 6020 Emmenbrücke, 362 30 37

**Übrige:** Birrer-Heimo Prisca, Felsenegg 23, 6023 Rothenburg, 280 69 30
Fessler Hugo, Lützelmattweg 3, 6006 Luzern, 051/220 37 20
Glauser Hans-Peter, Titlisstrasse 19, 6020 Emmenbrücke, 260 50 02
Koch Robert, Sonnhaldenstrasse 6, 6020 Emmenbrücke, 280 68 38
Kummer Heidi, Brisenstrasse 3, 6020 Emmenbrücke, 280 30 68

**Erweiterter VS:** Ineichen Markus, Unter-Spitalhof 48, 6032 Emmen, 260 86 37
Stocker Urs, Schönweidstr. 9, 6020 Emmenbrücke, 280 90 15
Wampfler Willi, Ruopigenplatz 8, 6015 Reussbühl, 259 22 57

**Mitgliedschaft:** Mitglieder werden können Privatpersonen, Vereine und Gemeinden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags: Einzelperson: Fr.30.-; Familien: Fr.40.-; Vereine: Fr.100.- und Gemeinden: Fr. 1'000.-

**Adresse des SFE:** **Schutzverband der Bevölkerung**
**um den Flugplatz Emmen**
**Postfach 1401**
**6021 Emmenbrücke**

PC 60-465912-2
schutzverband@bluemail.ch

# 2. Die Leitsätze des Schutzverbandes der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen

Die folgenden Leitsätze wurden an der Gründungsversammlung des SFE vom 22. November 2000 genehmigt:

**„Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen hat zum Ziel, die Bevölkerung vor Immissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes Emmen zu schützen.**

Der Schutzverband setzt sich ein für:

- die Begrenzung der Anzahl Flugbewegungen auf den Stand des Jahres 2000,
- die kurzfristige Stabilisierung und mittel- bis längerfristige Senkung der Flugemissionen,
- die Beibehaltung der Flugbetriebszeiten mit Flugpausen in der Nacht, über Mittag und am Wochenende.

Im Rahmen dieser Zielsetzung respektiert der Schutzverband die Existenz des Militärflugplatzes und akzeptiert eine zivile Nutzung, insbesondere im Zusammenhang mit der Schweizerischen Unternehmung für Flugzeuge und Systeme SF.

Der Schutzverband richtet sich entschieden gegen einen Regionalflugplatz Zentralschweiz, ob in Emmen oder Buochs, gegen eine touristische Nutzung des Flugplatzes Emmen und gegen die Sportfliegerei auf dem Flugplatz.

Der Schutzverband arbeitet mit interessierten Gemeindebehörden und weiteren Interessengruppen zusammen, so weit dies im Sinne des Vereinszweckes ist.

Der Verein betreibt eine transparente und offene Informationspolitik und orientiert seine Mitglieder sowie die betroffenen Gemeinden und Betriebe periodisch über seine Tätigkeit.“

***Vorgesehene Päzisierungen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung des SFE:***

- *Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen hat zum Ziel, die Bevölkerung vor zusätzlichen Immissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Militärflugplatzes Emmen zu schützen und wehrt sich insbesondere gegen die Absicht, den Flugplatz als Regionalflugplatz zu nutzen.*

- *Der Schutzverband setzt sich für die Beibehaltung der jetzigen Betriebszeiten ein:*
  *08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.*
  *Kein Flugbetrieb an Wochenenden (samstags und sonntags).*

# 3. Das Projekt der „IG Aviatik Emmen“ vom September 2000 (Kurzbeschrieb)

## 3.1 Organisation

Adresse: IG Aviatik Emmen, Haldenstrasse 45, Postfach, 6000 Luzern 15

Verantwortlich: Dr. oec. Arnold Kappler, Kappler Unternehmungsberatung, 410 52 32

## 3.2 Ziele

- Chancen und Risiken abklären für eine zivile Mitnutzung des heutigen Militärflugplatzes Emmen (Projekttitel: „Das Projekt sowie sein Nutzen für Emmen und die gesamte Region“).
- Einbezug der Situation im Umfeld der drei Schweizer Kontinentalflughäfen, der neun Regionalflugplätze und der neuen militärischen Strategie.
- Erhaltung der Arbeitsplätze der Unternehmen SF und des BABLW, sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Erweiterung in Richtung Charter- und Business-Flüge.
- Verbesserung der Standortattraktivität durch einen Regionalflughafen Emmen für die Wirtschaft und den Tourismus.
- Ausnützen der Trends im Luftverkehr: Dauernde Zunahme, Engpässe in Kloten, Liberalisierung des Luftverkehrs, Nachfrage nach Billigflügen, vorhandenes Marktpotential...
- Freiwerdende Kapazitäten des Militärflugbetriebes ausfüllen.

## 3.3 Planungsabsichten

- Einrichtung eines Regionalflugplatzes Emmen mit Spezialisierung auf Europa-Verkehr
- Flughafenbetrieb auf privater Basis
- Betriebszeiten: täglich 06.00 – 23.00 Uhr;
- Anzahl zusätzliche Flugbewegungen: je 3'600 Starts/Landungen pro Jahr ab 2. Betriebsjahr (Erste Destinationen: London, Paris, Brüssel, Basel, Düsseldorf, München, Milano, Tunesien, Ägypten, Spanien, Griechenland)
- Ausbau der „Maintenance-Aktivitäten“ durch die Betriebe SF
- Linienverkehr, Charterverkehr, Business Aviation
- Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur in 5 Jahren mit ca. Fr.4'000'000.-
- Errichtung von ca. 48 Arbeitsplätzen innert 5 Jahren (ohne Maintenance)
- Einhaltung der heute gültigen Lärmwerte

## 3.4 Chancen und Risiken (aus Sicht IG Aviatik)

| **Chancen** | **Risiken** |
|---|---|
| Hoher Kundennutzen für Fluggäste (Zeitgewinn) | Immissionen im Raume Emmen und Umgebung |
| Standortaufwertung der Zentralschweiz für die Wirtschaft und den Tourismus | Allfälliger Verminderung der Wohnqualität für Anwohner des Flugplatzes |
| Attraktivitätssteigerung für Emmen und Region | Nötig werdende Investitionen in Verkehrsinfrastruktur der Region (Strasse/Bahn) |
| Arbeitsplatzsicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze | Planung der Armee XXI |
| Nachfrage der Landesflughäfen nach Ausweichflughäfen für „Hubs“ | Gegnerschaft des Projekts |
| Top Lage: Verkehrsnetz, Topografie Fliegerei | Bewilligungsverfahren |
| | Investitionen und Projektfinanzierung |

# 4. Der „Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt 2000“ (SIL) (Kurzauszug)

## 4.1 Zweck

Der SIL ist das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Bereich Zivilluftfahrt. Im SIL wird das Netz der Landesflughäfen, der Regionalflugplätze und der zivil mitbenutzten Militärflugplätze festgelegt.
Nach einer Vernehmlassung wird der SIL auch für kantonale Behörden verbindlich. Das heisst, **die Zukunft des Flugplatzes Emmen wird auf nationaler Ebene entschieden**. Allfällige Widersprüche zwischen dem SIL und kantonalen Richtplänen werden in einem Bereinigungsverfahren ausgeräumt.

## 4.2 Definition „Regionalflugplätze“

„Die **Regionalflugplätze mit Linienverkehr** ergänzen die Landesflugplätze als Träger des Linienverkehrs. Daneben sind sie Anlagen von regionaler Bedeutung für Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge und soweit möglich für die fliegerische Aus- und Weiterbildung sowie für den Flugsport“.

Im SIL steht unter Festlegungen:
**„Zu prüfen ist ein Regionalflugplatz Zentralschweiz mit zivil/militärischer Mischnutzung in Emmen“.**

Bestimmungen:
Regionalflugplätze sollen gestützt auf eine **Konzession** betrieben werden. Diese verleiht ihm den Flughafenstatus und so gegenüber einem privaten Flugfeld eine stärkere Rechtsstellung, d.h. er ist **öffentlich**, verfügt über ein **Enteignungsrecht** und hat die Möglichkeit, **Erleichterungen bezüglich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte** zu bekommen.

## 4.3 Voraussetzungen für einen Regionalflugplatz Emmen

- Im SIL wird Emmen als Regionalflugplatz mit Linienverkehr festgesetzt.
- **Plangenehmigungsverfahren** für die erforderlichen Bauten und Anlagen (Art. 37, Luftfahrtsgesetz, LFG)
- Betriebskonzession (Art. 36a, LFG); Erteilung durch zuständiges Departement
- Betriebsreglement (Art. 36c ff, LFG); *Anmerkung: soweit die Änderungen des Betriebsreglements wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben, erfolgt eine dreissigtägige öffentliche Auflage mit Einspracheberechtigung für Gemeinden und involvierte Parteien.*
- Zonenplan (Art. 42.3, LFG) *Anmerkung:* ***kein Zonenplan nach kantonalem Planungs- und Baugesetz.*** *(„Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt“ (Art. 37, LFG)). Sofern erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind, erfolgt eine öffentliche Auflage.*

## 4.4 Verfahren für einen Regionalflugplatz Emmen

- **Terrainsicherung** durch Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL (allenfalls Enteignungsverfahren nach Bundesrecht; Landumlegungsverfahren nach kantonalem Recht; Baulinien durch BAZL).
- Erlassen eines **Zonenplans** (kein Zonenplan nach PBG) durch Flugplatzhalter mit Anhörung der Kantone und des BUWAL; öffentliche Auflage mit Veröffentlichung im Amtsblatt.
- Entscheid über Einsprachen: Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK.

# 5. Stellungsnahmen zum SIL

## 5.1 Kanton Luzern

- In der Zentralschweiz besteht ein Interesse am Ausbau der zivilen Mitbenutzung von Militärflugplätzen.
- Die erweiterte zivile Nutzung der Militärflugplätze darf nicht mit unzumutbaren Umweltbelastungen verbunden sein und muss der nachhaltigen Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Zentralschweiz dienen.
- Für den Betrieb eines Regionalflugplatzes Emmen mit Linienverkehr müssen die vorhandenen Verkehrskapazitäten im Umfeld des Flugplatzes Emmen geprüft werden. Die Nutzung des Flugplatzes für Sport- und Freizeitflüge soll ausge-schlossen werden.
- Die Abklärungen betreffend zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes Emmen soll um eine Stufe nach oben gesetzt werden, von *Vororientierungen* zu *Zwischenergebnissen* (dies entspricht einer Beschleunigung des Verfahrens).

## 5.2 Fachstelle für Wirtschaftsfragen des Kantons Luzern

- Der SIL muss die Voraussetzungen schaffen, dass die Öffnung des Flugplatzes Emmen für zivilie Nutzungen rasch und zielgerichtet erfolgen kann (Änderungen im Objektblatt 3.3.3-1 Flugplatz Emmen).
- Eine zusätzliche zivile Mitbenutzung bei allfälliger Reduktion der Militärflüge soll grundsätzlich nur im Rahmen des erstellten Lärmbelastungskatasters nach LSV möglich sein.

## 5.3 Amt für Umweltschutz des Kantons Luzern

- Die zivile Benutzung des Flugplatzes Emmen für die Sport- und Freizeitfliegerei ist auszuschliessen. Die Ausdehnung der Flugzeiten für zivile Nutzungen ist nur mit äusserster Zurückhaltung ins Auge zu fassen und muss mit bedeutenden betriebs- und volkswirtschaftlichen Vorteilen verbunden sein.
- Die Lärmsanierung nach LSV ist bis ins Jahr 2002 abzuschliessen.

## 5.4 Gemeinde Emmen

Im Anhang des SIL liegt keine Stellungnahme der Gemeinde Emmen vor. Die Gemeinde habe ein solche aber zuhanden des Regierungsrates des Kantons Luzern abgegeben.

## 5.5 Schweizerischer Verband gegen Flugemmissionen (SSF)

- Eine erweiterte zivile Nutzung des Flugplatzes Emmen ist nicht vorzusehen.

## 5.6 Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen (SFE)

- Zu Teil 1 des SIL konnte der Verband keine Stellungnahme abgeben, da die Vernehmlassung vor der Verbandsgründung erfolgte.
- Zu Teil 2 des SIL hat der SFE briefliche Einsprachen an das VBS, das UVEK und den Regierungsrat des Kantons Luzern gerichtet.

# 6. Mögliches Szenarium für den Flugplatz Emmen

## 6.1 Der SIL

Mit der Verabschiedung des zweiten Teils des SIL im Frühjahr 2001 durch den Bundesrat wird festgelegt, dass die erweiterte zivile Nutzung des Flugplatzes Emmen nun „geprüft“ wird. Dies ist auch im Objektblatt (Einsprachen des SFE sind deponiert) festgelegt. Das Prüfungs- (und damit auch bereits das Bewilligungsverfahren) beginnt zu laufen.

## 6.2 Der Kanton Luzern

Unterstützt durch die Fachstelle für Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern wird der Regierungsrat einer Prüfung der zivilen Mitbenutzung des Flugplatzes Emmen wohl weiterhin positiv gegenüber stehen. Er wird somit die Abläufe, die er unterstützen kann, beschleunigen.

## 6.3 Die Gemeinde Emmen

Der Gemeinderat Emmen wird ca. Ende März 2001 die Ergebnisse seiner in Auftrag gegebenen Studien zum Projekt der IG Aviatik vorlegen können. Es wird zu erwarten sein, dass zumindest wirtschaftliche Impulse durch eine zivile Nutzung nicht ausgeschlossen werden können, dass Beiträge zur Arbeitsplatzerhaltung der SF und des BABLW geleistet würden und dass eine Standortaufwertung durchaus möglich sei. Allerdings müssten die negativen Auswirkungen der längeren Betriebszeiten in die Überlegungen einbezogen werden. Und die Werte der LSV seien einzuhalten.

Der Gemeinderat wird die Volksmeinung und die Ergebnisse der Studien abzuwägen haben *(Anmerkung: Genau unter die Lupe zu nehmen ist die Ausgangslage für die Studien, denn die Annahmen der IG Aviatik sind in vielen Punkten realitätsfremd)*.

Anfangs April 2001 wird sich der Gemeinderat Emmen dazu öffentlich äussern.

## 6.4 Das BABLW

Das BABLW wird (wie bisher) darauf bestehen, dass das Militär weiterhin auch bei einer erweiterten zivilen Mitnutzung des Flugplatzes Priorität geniesst, dass also die zivilen Betreiber ihre Planung entsprechend auszulegen haben. Längerfristige Überlegungen im Zuge der Armeereform XXI werden noch wenig Gewicht haben, da sie noch spekulativen Charakter haben.

## 6.5 Die Unternehmen SF

Sie werden den Plänen der IG Aviatik grundsätzlich nicht negativ gegenüber stehen, solange als für sie ein weiteres qualifiziertes Wachstum dadurch nicht verhindert wird.

## 6.6 Die IG Aviatik

In ihren Absichten bestärkt durch den SIL, die Haltung des Regierungsrates und des BABLW, werden sie ihre Aktivitäten intensivieren. Je nach Druck seitens des Landesflughafens Kloten wird die Arbeit weiter beschleunigt.

## 6.7 Die biliateralen Verträge mit der EU

Eine Konzession für einen Regionalflugplatz bedeutet Zulassungszwang für alle Flugzeuge. Im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU erhalten die ausländischen Fluggesellschaften auch Zugang zu den konzessionierten Regionalflughäfen in der Schweiz (ca. ab 2006). Die Flugplätze Buochs und Emmen erfüllen im Gegensatz zu manchen anderen schon heute die EU-Richtlinien, zum Beispiel in Bezug auf die Pistenlänge. Eine Beschränkung der Flugbewegungen ist dannzumal praktisch nicht mehr möglich.

### 6.8 Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flugplatz Emmen

Er wird die Aufgabe übernehmen müssen, den Plänen der erweiterten zivilen Nutzung des Flugplatzes Emmen und der Gefahr, dass der Militärflugplatz in den nächsten Jahren den Status Regionalflugplatz erhält, entschieden entgegenzutreten. Das wird eine grosse Öffentlichkeitsarbeit bedingen, denn die Befürworter werden mit wirtschaftlichen Argumenten die entstehenden Nachteile verharmlosen. Priorität hat für den SFE die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in der Zentralschweiz.

## 7. Der Schutzverband SFE setzt Grenzen

### 7.1 Rahmen für die weitere Nutzung des Militärflugplatzes

- Die Gesamtzahl der Flugbewegungen soll den Stand 2000 nicht überschreiten, mittel- und langfristig soll eine Reduktion angestrebt werden.
- Die Werte der Lärmschutzverordnung (LSV) sind einzuhalten und wenn möglich zu unterschreiten. Die LSV soll bis Ende 2002 umgesetzt sein.
- Die heute geltenden Betriebszeiten MO-FR 08.00-12.00 Uhr und 13.30-17.00 Uhr sollen eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollen wieder flugfreie Wochen während der Sommerferien geplant werden.
- Das Militär ist für die Gemeinde Emmen ein verlässlicher Partner mit qualitativ guten Arbeitsplätzen. Diese Partnerschaft soll weiter gepflegt werden.

### 7.2 Rahmen für die zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes

- Schon heute sind zivile Flüge im Rahmen des Militärflugbetriebes zugunsten der Unternehmen SF (Maintenance) möglich. Diese Regelung soll beibehalten werden.
- Wenn im Bereich Business-Flüge eine Nachfrage entsteht, kann diese unter Einhaltung der Anzahl Gesamtflugbewegungen Stand 2000, der LSV und der heute geltenden Betriebszeiten ermöglicht werden.
- Die Prüfung eines Regionalflugplatzes Emmen mit Linienverkehr ist aus allen Planungsunterlagen des Bundes und des Kantons zu streichen.

### 7.3 Das kommt nicht in Frage

- Der von der IG Aviatik angestrebte Status Regionalflugplatz Emmen mit Linienverkehr
- Touristikflüge (Charterflüge, Easy Jet...)
- Sport- und Freizeitfliegerei

### 7.4 Die Argumentation des SFE

- Der Nachweis für die wirtschaftliche Notwendigkeit eines eigenen Regionalflugplatzes für die Zentralschweiz ist nicht erbracht.
- Für die Gemeinde Emmen und die im An- und Abflugbereich liegenden Gemeinden würden die Standortvorteile durch die massive Verschlechterung der Lebensqualität insgesamt zum Nachteil gereichen.
- Wird einem privaten Betreiber eines Regionalflugplatzes einmal eine Konzession erteilt, sind rechtliche Mitsprachemöglichkeiten weitgehend ausgeschlossen. Die Region wäre weiteren Ausbauschritten der Betreiber ausgeliefert.
- Die Stärken der Zentralschweiz sind die gute Verkehrsanbindung mit Bahn/Strasse ans nationale Netz und Landschaften mit hohem Erholungswert für den Tourismus.
- Die Nähe zum Flughafen Kloten oder Basel übertrifft den internationalen Standard.
- Eine zivile Mitbenutzung des Flugplatzes Emmen für die Unternehmen SF und allenfalls weitere interessierte Firmen der Zentralschweiz ist schon heute möglich.
- Finden im Rahmen der Armeereform XXI tiefgreifende Auslagerungen des Militärflugbetriebs in Emmen statt, können diese Arbeitsplätze auch nicht mit der Umsetzung der IG Aviatik Pläne gerettet werden.

- Den ausufernden Wachstumsplänen der Air-Lines sollen durch die Beschränkung auf neun Regionalflugplätze in der Schweiz endlich Grenzen gesetzt werden. Es braucht Emmen als zehnten Regionalflugplatz nicht!
- Das innereuropäische Verkehrsnetz soll, wie auch vom Bundesrat propagiert, auf Nachhaltigkeit ausgelegt sein. Deshalb ist der Förderung eines schienengebundenen Schnellverkehrsnetzes der Vorzug zu geben (z.B. mit Tiefbahnhof Luzern).
- Die Versprechen der IG Aviatik, sich an die bestehenden Lärmverordnungen zu halten, bringen der betroffenen Bevölkerung nichts. Die erweiterten Betriebszeiten und die geänderte Ermittlung der Lärmgrenzwerte würden zivilen Betreibern praktisch keine Grenzen setzen. Die subjektive Belastung durch Fluglärm für die Bevölkerung wäre aber entscheidend erhöht, indem nun auch in Randzeiten und an Wochenenden geflogen würde.

# 8. So will der SFE seine Ziele erreichen

## 8.1 Informationsbeschaffung

- Der SFE arbeitet soweit als möglich mit den Behörden der betroffenen Gemeinden zusammen (z.B. „Runder Tisch Flugplatz Emmen“).
- Der SFE nutzt die Kompetenzen des Schweizerischen Schutzverbandes SSF und weiterer in diesem Sinne tätigen Organisationen.
- Der SFE hält sich über alle im Zusammenhang mit der Zivil- und Militärluftfahrt für Emmen relevanten Publikationen auf dem Laufenden.

## 8.2 Öffentlichkeitsarbeit

- Der SFE kommuniziert seinen Standpunkt über die Möglichkeiten zur zivilen Nutzung des Militärflugplatzes Emmen.
- Der SFE interveniert gegen die Flughafenpläne der IG Aviatik bei kommunal-, kantonal- und Bundesbehörden.
- Der SFE sensibilisiert die Bevölkerung um den Flugplatz Emmen für die Folgen der zur Diskussion stehenden Ausbaupläne.
- Der SFE orientiert die betroffenen Behörden und die Bevölkerung über alle relevanten Ereignisse und Publikationen.
- Der SFE setzt sich bei politischen Parteien und Volksvertreterinnen und Volksvertretern für die Ziele des SFE ein.
- Der SFE baut eine breite, wirkungsvolle Front gegen die IG Aviatik Pläne auf.
- Der SFE trägt mit Publikationen, Presseauftritten und Standaktionen zur Meinungsbildung der Bevölkerung bei.
- Der SFE unterstützt nach Möglichkeit andere Organisationen, die die gleichen Zielsetzungen wie er verfolgen.

## 8.3 Gesetzliche Einflussmöglichkeiten

Da das Nationale Luftfahrtsgesetz die Mitsprachemöglichkeiten von Gemeinden und Kantonen stark einschränkt, könnte in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Schutzverband und anderen ähnlichen Organisationen im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine Revision der Luftfahrt-Gesetzgebung geprüft werden (Mitentscheidungsrechte).

SFE, Februar 2001